



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 6

Memmingen, 13. Februar 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
11.02.1998	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Memmingen über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur Festlegung eines Sanierungsgebietes im Bereich der „Kalchstraße“	33

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Beschlusses der Stadt Memmingen
über den Beginn vorbereitender Untersuchungen
zur Festlegung eines Sanierungsgebietes
im Bereich der „Kalchstraße“

Vom 11. Februar 1998

Der Stadtrat hat am 2. Februar 1998 gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 2902) den Beschluß über den Beginn vorbereitender Untersuchungen in dem in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Kalchstraße“ gefaßt. Die nähere Umgrenzung des Untersuchungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im allgemeinen gewonnen werden. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der Sanierung unmittelbar betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen.

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils im Untersuchungsgebiet Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Nach § 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB können an personenbezogenen Daten insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Verweigert ein nach § 138 Abs. 1 BauGB Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden (§ 138 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Nach § 138 Abs. 4 Satz 2 BauGB kann der Auskunftspflichtige die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Memmingen, 11. Februar 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 33

Plan